

**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang Biologie  
an der Technischen Universität München**

**Vom 1. April 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1  
Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Biologie an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Biologie verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist über die in der Fachprüfungs und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Biologie vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende studiengangsspezifischen Begabungen und Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. Interesse für Biologie, Chemie, Physik und Mathematik,
  2. Vermögen, biologische mit chemischen, physikalischen und/oder mathematischen Vorgängen zu verknüpfen,
  3. Begabung zum Experimentieren und praktische Neigungen (Umgang mit dem Mikroskop, Computer und Laborinstrumenten),
  4. Begabung zum analytischen und deduktiven Denken in den oben genannten naturwissenschaftlichen Fächern.

**§ 2  
Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher oder bei englischsprachigen Studiengängen in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf;
  2. Angaben zur HZB;
  3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Biologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement mit Bezug zu den naturwissenschaftlichen Fächern;
  4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten;
  5. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
  6. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige studiengangsspezifische Praktika).

### **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. <sup>3</sup>Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden.

<sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der von ihm beauftragte Studiendekan oder der von ihm beauftragte Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. <sup>7</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

### **§4 Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

## § 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB
2. fachspezifische Einzelnoten und
  - 3.1 einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. BTA, CTA, MTA, PTA),
  - 3.2 erfolgreiche Teilnahme an einem mehrwöchigen Forschungswettbewerb (z.B. Jugend forscht),
  - 3.3. Freiwilliges ökologisches Jahr.

Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer Mathematik (zweifach), die in der HZB spezifizierte Muttersprache (einfach), Englisch (einfach) und – soweit vorhanden – drei bis zum Abitur fortgeführte Naturwissenschaften (jeweils einfach gewertet).

Dabei werden jeweils die Einzelnoten der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern addiert und durch die Summe der gewichteten Anzahl der Einzelbenotungen geteilt. Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt.

Die Durchschnittsnote der HZB wird neben den in Nr. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien mindestens gleichrangig berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 und der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 werden entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). Dabei werden für die Angaben unter Abs. 1 Nr. 3 grundsätzlich 100 Punkte vergeben, seien es ein, zwei oder drei Angaben. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,4 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,1 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. Werden für Nr. 3 keine Angaben gemacht, so werden die Punkte aus Nr. 2 mit 0,5 multipliziert. <sup>2</sup>Sind diese Werte nicht ganzzahlig, so werden diese zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. Die Bewerber, die in der 1. Stufe 79 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen.
  2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 69 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. <sup>2</sup>Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 20 Credits erworben wurden.
- (6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Der Bewerber muss nachweisen, dass in seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.
- (7) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

## § 6

### Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. <sup>3</sup>Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. <sup>4</sup>Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. <sup>7</sup>Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>8</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>9</sup>Im Gespräch wird der Bewerber zu folgenden Themen geprüft:
  1. Erläuterung der Motivation und Erwartungen an das Studium
  2. Darstellung der biologischen Interessensgebiete
  3. Diskussion über aktuell in der Öffentlichkeit diskutierte naturwissenschaftliche Probleme
  4. Fragen, die das analytische und deduktive Denkvermögen herausfordern

<sup>10</sup>Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. 25 v. H.
2. 25 v. H.
3. 25 v. H.
4. 25 v. H.

<sup>11</sup>Auf der Grundlage der in Satz 10 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Studium Bachelor Biologie an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	exzellent	91-100
gut geeignet	gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	befriedigend	60-74
bedingt geeignet	ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	mangelhaft	20-39
nicht geeignet	ungenügend	0-19

<sup>12</sup>Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) <sup>1</sup>Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 75 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. <sup>2</sup>Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 74 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

## **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht.

<sup>3</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

<sup>4</sup>Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

## **§ 8 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2009 außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **Profil des Bachelorstudiengangs Biologie an der Technischen Universität München**

Entsprechend der vielfältigen Richtungen der Biologie und der an der TUM vorhandenen Schwerpunkte (Molekulare und Entwicklungsbiologie oder Organismische und Evolutionsbiologie) wird in dem sechssemestrigen Bachelorstudiengang in den ersten vier Semestern eine breite Basis mit naturwissenschaftlichen und im Speziellen biologischen Grundlagen gelehrt. Darauf aufbauend erfolgt dann ab dem fünften Semester eine Spezialisierung in unterschiedliche Richtungen der Biologie. Chemische (Anorganik, Organik, Biochemie), physikalische (Physik, Physikalische Chemie) und mathematische (Mathematik, Informatik, Bioinformatik) Grundlagen sind ein wichtiges und für die TUM charakteristisches Element. Vorlesungen und Praktika in der Biologie sind so aufeinander abgestimmt, dass die Vielfalt der biologischen Arbeitsgebiete und die Praxisnähe der Biologie schon in den ersten Semestern deutlich werden. Das naturwissenschaftliche Denken und Arbeiten wird von den Studierenden ab dem ersten Semester konsequent eingefordert. Erarbeitetes Wissen aus den Teilgebieten Biologie, Chemie, Physik und Mathematik werden schon in den ersten beiden Semestern stark miteinander verknüpft. Diese inhaltlichen Anforderungen setzen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Biologie an der Technischen Universität München eine besondere naturwissenschaftliche und mathematische Eingangsqualifikation voraus.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

#### 1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

#### 2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

#### 3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note  $N$ , wobei  $N_{\text{opt}}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{\text{best}}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{\text{opt}} = 6$ ,  $N_{\text{best}} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu:  $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$ .

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. April 2010.

München, den 1. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2010.